



# WIR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlisfingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernommen, daß einige von Unseren Ober-Geldrischen Unterthanen sich nicht enthalten, in ihren Processen und andern etwa habenden Klagten sich an allerhand frembde Obrigkeiten und Judicia, welche jedoch über gedachte Unsere Ober-Geldrische Lande keine Bohtmäsigkeit haben, zu wenden, und auf ungleichen Bericht unförmliche Verordnungen zu extrahiren, wodurch die Leute in vergebliche Kosten und Weitläuffigkeit gebracht, und allerhand schädliche Verwirrungen veranlasset werden; So haben Wir dannhero der Nöthigkeit zu seyn befunden, sothane und andere dergleichen Unordnungen und Eingriffen, welche Uns und Unserm Lande nicht anders als höchst-nachtheilig seyn können, mittelst eines gewöhnlicher massen, zu publicirenden Edicts mit Nachdruck zu steuern. Wollen demnach, setzen und verbiethen hiermit, daß niemand derjenigen, so Unserer Ober-Geldrischen Bohtmäsigkeit auf einigerley Weise unterworfen seyn, sich in seinen alldort zu Lande habenden Angelegenheiten zu andern Obrigkeiten wenden, noch die von frembden Jurisdictionen ausgebrachte Verordnungen zur Execution daselbst bringen solle, bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Straffe, vvozu die Contravenienten befindenden Umständen nach, als ungehorsame Eyd- und Pflicht-vergessene Unterthanen ohne Nachsehen gezogen vverden sollen. Zu vvelchem Ende Wir dann auch allen Unseren dortigen Beambten, und absonderlich Unserm Rath und Momboir hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, ihren Eyd und Pflichten gemäß, vvorait sie Uns verwandt seyn, dahin fleißig acht zu haben, daß nicht allein dieses Edict an denen Orten, vvo es gebräuchlich, affigiret und publiciret, und hierunter nicht conniviret, sondern auch alle und jede dieser Unser Verordnung Wiederstrebende so fort angegeben und mit der vwohlverdienten Straffe, vvelche Wir Uns jedoch zu schärffen, oder zu lindern vorbehalten, gebührend angesehen vverden mögen. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 6. Julii 1717.

FR. WILHELM.



L. O. E. v. Plotho.